

fern von der Heimatgemeinde unabhängig, als die öffentliche Grundversorgung der Einwohner in allen Gemeinden gewährleistet ist. So ergibt sich langfristig die Einstellung des Bürgers, dass er sich zwar mit seiner Gemeinde identifiziert, weil er dort lebt und auch versorgt wird, sich aber weniger um die Gemeinde als Institution und um die Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung sorgt, so dass zwischen den Gemeinden und ihren Einwohnern eher ein Verhältnis «wie zwischen Mieter und Vermieter in grossen Wohnblöcken (besteht)».²⁷ Möglicherweise wird die Integrationskraft der Gemeinden auch dadurch gestört, dass nur jene Landesangehörigen, deren Wohn- und Heimatgemeinde zusammenfallen, in den Genuss aller Bürgerrechte kommen, insbesondere des Bürgernutzens und des Rechts zur Teilnahme an Bürgerversammlungen²⁸, und insofern den anderen gegenüber privilegiert sind.

Tabelle 3

Wohnbevölkerung nach Heimat (1985)

Liechtensteiner	17266	(63,8 %)
Ausländer	9810	(36,2 %)
Gesamt	27076	(100,0 %)

Tabelle 3 aus: Wohnbevölkerungsstatistik 1985, S. 4.

Auch der mit 36,2 Prozent hohe Anteil der Ausländer an der liechtensteinischen Bevölkerung führt in gewisser Weise zu Integrationsproblemen in den Gemeinden. Zwar ist diese Grösse allein kein Indikator für die Überfremdung und die damit zusammenhängenden Integrationsprobleme eines Landes.²⁹ Für die vorliegende Feststellung ist sie jedoch insofern bedeutsam, als alle ausländischen Bewohner in den Gemeinden Liechtensteins keine Mitentscheidungsrechte haben. Wenn in einzelnen Gemeinden der Anteil der ausländischen Bewohner über dem errechneten Mittel von 36,2 Prozent liegt³⁰, dann können immer-

²⁷ Laux, S. 22

²⁸ Vgl. zum Bürgernutzen Art. 67ff. GemG und zur Bürgerversammlung Art. 30 i.V.m. Art. 19 GemG.

²⁹ Überfremdung, S. 16.

³⁰ Wie z.B. bei Vaduz mit 45,9%, bei Triesen mit 37,3%, bei Schaan mit 42,3% und bei Mauren mit 38,1%. Siehe Wohnbevölkerungsstatistik 1985, S. 7.